



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Verbindliches Lobbyregister und legislativen Fußabdruck jetzt einführen!**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Errichtung eines verbindlichen Lobbyregisters sowie eine Regelung zum legislativen Fußabdruck vorzulegen. In diesem öffentlichen Register für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter wird die Tätigkeit von im Bereich der Staatsregierung und dem Landtag tätigen Lobbyistinnen und Lobbyisten erfasst und ihre Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren dokumentiert.
2. Das Lobbyregister soll Regelungen zu insbesondere folgenden Aspekten enthalten:
  - klare Definition des Begriffs der Interessenvertreterin bzw. Interessenvertreters
  - verbindliche Registrierungspflicht von Unternehmen, Verbänden und Vereinigungen etc., die unter diesen Begriff fallen
  - Angaben zu Interessengebieten der Interessenvertretungen hinsichtlich der Gesetzgebungs- und Regierungstätigkeit sowie zu den Initiativen, die durch die Lobbyistinnen und Lobbyisten bzw. hinter ihnen stehende Unternehmen, Vereinigungen und sonstige Institutionen in der Vergangenheit begleitet wurden
  - Daten zu den finanziellen Aufwendungen, die Lobbyistinnen und Lobbyisten bzw. die hinter ihnen stehende Unternehmen, Vereinigungen und sonstige Institutionen in die Interessenvertretung investieren
  - Daten zur mitgliedschaftlichen Struktur, zum Gesamtbudget und zu den Hauptfinanzierungsquellen bei Institutionen, deren Haupttätigkeit in der Einflussnahme auf politische Entscheidungen besteht
  - Öffentlichkeit des Lobbyregisters; jede Bürgerin und jeder Bürger hat das Recht auf kostenlose Einsichtnahme in das Lobbyregister
  - Führung, Pflege und Veröffentlichung des Registers sollen der Präsidentin des Landtags obliegen
  - Zugang nach Registrierung; Der Zugang von Lobbyistinnen und Lobbyisten zu Staatsministerien und nachgeordneten Behörden und jede Kontaktaufnahme zu deren Personal ist, sofern eine Lobbytätigkeit beabsichtigt ist, nur nach einer Registrierung möglich.
3. Die gesetzlichen Regelungen des Lobbyregisters sollten durch einen verbindlichen Verhaltenskodex für Lobbyistinnen und Lobbyisten konkretisiert und ergänzt werden.

4. Die unmittelbare oder mittelbare Beeinflussung von Vorlagen der Exekutive durch Lobbyistinnen und Lobbyisten, die für den Landtag bestimmt sind (Gesetzentwürfe, Stellungnahmen u. Ä.), ist zu dokumentieren und für den weiteren Beratungsprozess transparent zu machen (legislativer Fußabdruck). Es erfolgt eine klare Kennzeichnung der Mitwirkung von Lobbyistinnen und Lobbyisten in den für das Parlament bestimmten Vorlagen der Exekutive. Hierunter sind nicht nur offizielle Stellungnahmen im Rahmen des offiziellen Konsultationsprozesses der Verbändeanhörungen zu verstehen. Dokumentiert und dem Landtag zugänglich gemacht werden alle konkreten Stellungnahmen, Gutachten, Anliegen und Anschreiben (wie beispielsweise E-Mails, Faxe, Briefe, Broschüren oder Positionspapiere) registrierter Interessensvertretungen, sofern sie sich auf ein konkretes Gesetzgebungsverfahren bzw. einen konkreten Gesetzentwurf beziehen.
5. Verstöße gegen die Registerregeln und den Verhaltenskodex sind sanktionsbewehrt.
6. Die Regelungen zum Lobbyregister und zum legislativen Fußabdruck sind 1 Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zu evaluieren.

**Begründung:**

Der Austausch von Politik und Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern ist wichtig für eine funktionierende Demokratie. Lobbyistinnen und Lobbyisten bringen wichtige Erfahrungen aus ihrer Praxis in den Prozess der politischen Meinungsbildung ein. Der Einfluss von organisierten Lobbyistinnen und Lobbyisten auf politische Entscheidungsprozesse muss für die Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar sein. Hier brauchen wir klar definierte Regeln. Um Chancengleichheit zu wahren sind allen Interessengruppen – unabhängig von ihrer finanziellen Ausstattung – die gleichen Zugangsmöglichkeiten zu Mitgliedern des Landtags und zu Mitgliedern der Exekutive einzuräumen. Klare und transparente Regelungen schaffen Vertrauen und verhindern unlautere Einflüsse.

Mit dem Gesetz soll eine verpflichtende Registrierung eingeführt werden, sofern eine Lobbytätigkeit im Bereich von Staatsregierung oder Landtag beabsichtigt ist. Aus diesem Grund muss der Gesetzentwurf den Begriff der registrierungspflichtigen Lobbyistin bzw. des Lobbyisten legaldefinieren. Das entscheidende Kriterium ist dabei die Absicht, Entscheidungen und Abläufe der Exekutive und der Legislative zu beeinflussen. Von der Definition umfasst werden sollen neben Beraterinnen und Beratern, Agenturen, Unternehmen und Verbänden auch die Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen und Kirchen. Lobbyistinnen und Lobbyisten, die die im Gesetz vorgesehenen Rechte in Anspruch nehmen wollen, müssen sich im Register registrieren lassen. Lobbyistinnen und Lobbyisten, deren Lobbytätigkeit einen bestimmten zeitlichen und finanziellen Aufwand nicht übersteigt, sind nicht registrierungspflichtig, ihnen ist die Möglichkeit der formellen Registrierung aber auf freiwilliger Basis einzuräumen.

Die Einführung des sogenannten legislativen Fußabdrucks dient der zusätzlichen Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für die Mitglieder des Parlaments. Jede Abgeordnete und jeder Abgeordneter soll bei Vorlagen der Staatsregierung, die für den Landtag bestimmt sind, leicht erkennen können, ob sich die Staatsregierung bei der Erstellung der Vorlage externen Sachverständigen bedient hat und wer die entsprechend handelnden Personen waren. Umfasst sind nicht nur die Stellungnahmen im Rahmen der offiziellen Verbändeanhörung in Ministerien und Landtag. Ebenso müssen alle schriftlichen Einflussnahmen, die außerhalb des offiziellen Konsultationsprozesses gemacht werden, veröffentlicht werden.